

Die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Wissen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

## Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Wissen für die Jahre 2020 und 2021 vom 22.07.2020

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. 2017 S. 21) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2020	2021
<b>1. Im Ergebnishaushalt</b>		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	17.408.183 EUR	17.408.068 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.309.689 EUR	18.367.832 EUR
<b>der Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>-901.506 EUR</b>	<b>-959.764 EUR</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
die ordentlichen Einzahlungen auf	16.774.893 EUR	17.073.366 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	16.633.647 EUR	17.111.338 EUR
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>141.246 EUR</b>	<b>-37.972 EUR</b>
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
<b>der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>0 EUR</b>	<b>0 EUR</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.460.930 EUR	3.227.858 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.264.800 EUR	7.504.390 EUR
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>-4.803.870 EUR</b>	<b>-4.276.532 EUR</b>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.397.801 EUR	5.057.233 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	735.177 EUR	742.729 EUR
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>4.662.624 EUR</b>	<b>4.314.504 EUR</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	24.633.624 EUR	25.358.457 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	24.633.624 EUR	25.358.457 EUR
<b>die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf</b>	<b>0 EUR</b>	<b>0 EUR</b>

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2020	2021
zinslose Kredite auf	4.803.870 EUR	4.276.532 EUR
verzinsten Kredite auf	0 EUR	0 EUR
<b>zusammen auf</b>	<b>0 EUR</b>	<b>0 EUR</b>

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf	2.700.000 EUR	0 EUR
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	1.150.000 EUR	0 EUR

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

	2020	2021
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	38.000.000 EUR	38.000.000 EUR

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1.	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2020	2021
	<b>Wasserwerk</b>		
	zinslose Kredite auf	583.800 EUR	255.300 EUR
	verzinsten Kredite auf	91.700 EUR	240.400 EUR
	<b>zusammen auf</b>	<b>675.500 EUR</b>	<b>495.700 EUR</b>
	<b>Abwasserwerk</b>		
	zinslose Kredite auf	800.000 EUR	600.000 EUR
	verzinsten Kredite auf	3.450.800 EUR	3.568.000 EUR
	<b>zusammen auf</b>	<b>4.250.800 EUR</b>	<b>4.168.000 EUR</b>
2.	Kredite zur Liquiditätssicherung		
	Wasserwerk auf	600.000 EUR	600.000 EUR
	Abwasserwerk auf	2.000.000 EUR	2.000.000 EUR
	<b>zusammen auf</b>	<b>2.600.000 EUR</b>	<b>2.600.000 EUR</b>
3.	Verpflichtungsermächtigungen		
	Wasserwerk auf	0 EUR	0 EUR
	Abwasserwerk auf	0 EUR	0 EUR
	<b>zusammen auf</b>	<b>0 EUR</b>	<b>0 EUR</b>
	darunter:		
	Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 EUR	0 EUR

## § 6 Umlage

### VERBANDSGEMEINDEUMLAGE

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 566), erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden und der Stadt Wissen eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 49,76 v. H. festgesetzt.

### SONDERUMLAGE FÜR DIE FRANZISKUS-GRUNDSCHULE WISSEN

Für die Franziskus-Grundschule wird von den Ortsgemeinden Hövels, Mittelhof, Selbach (Sieg) und der Stadt Wissen im Haushaltsjahr 2020 ein Betrag von 427.354 EUR (nachrichtlich: 2019: = 407.673 EUR) als Sonderumlage erhoben. Die Berechnung und Verteilung der Sonderumlage erfolgt entsprechend den Grundsätzen der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage und somit nach den Umlagegrundlagen im Sinne des § 26 Abs. 2 i. V. m. den §§ 26 Abs. 1 und 25 des LFAG vom 30. November 1999. Für das Haushaltsjahr 2021 wurde ein Betrag von 360.000 EUR berücksichtigt.

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres betrug  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres beträgt  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt

Die Eröffnungsbilanz weist zum 01.01.2008 ein Eigenkapital in Höhe von 3.243.212,05 EUR und nach dem Jahresabschluss 2008 ergibt sich zum 31.12.2008 ein Eigenkapital in Höhe von 3.403.445,29 EUR. Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2009 3.294.550,10 EUR und reduzierte sich zum 31.12.2010 auf 1.428.867,37 EUR.

Die weitere Entwicklung ergibt sich nach den Jahresabschlüssen der Jahre 2011 - 2019.

## **§ 8 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Wissen, den 22.07.2020  
Verbandsgemeinde Wissen  
gez.  
Berno Neuhoff  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurden mit Schreiben vom 09.07.2020 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Freitag, 31.07.2020 bis einschl. Montag, 10.08.2020, im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen, Zimmer 48, während der Kernarbeitszeit (vormittags: Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags: Montag, Dienstag und Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung folgendes für die Rechtmäßigkeit von Satzungen gilt:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wissen, 22.07.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Wissen

gez.

Berno Neuhoff

Bürgermeister